Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Die Bestrafung der unbefugten Ausübung der Hebammenkunst betreffend.

Diejenigen Individuen, welche, ohne aus der Hebammenkunst geprüft und mit dem Diplome versehen zu seyn, in Orten, wo geprüfte Hebammen bestehen, und unter Umständen, wo eine geprüfte Hebamme zur Entbindung leicht hätte herbeygehohlt werden können, einer Gebärenden gegen Bezahlung Hülfe leisten, sind als After-Hebammen zu betrachten.

Die Bestrafung solcher After-Hebammen hat, in Folge hohen Hofkanzley-Decretes vom 2. Julius d. J., das erste Mahl in einer von Fall zu Fall mit Rücksicht auf die vorhandenen Umstände zu bestimmenden Geldstrafe zu bestehen, das zweyte und die folgenden Mahle ist der §. 98 des Strafgesetzbuches über schwere Polizey-Uebertretungen auch auf die Hebammen anzuwenden, und sind dieselben hiernach mit Arrest gleich jenen zu bestrafen, welche die Arzeney- oder Wundarzeneykunst, ohne hierzu berechtigt zu seyn, ausüben.

Wien den 4. October 1825.

Augustin Reichmann Freyh. v. Hochkirchen,
Nieder-Oester. Regierungs-Präsident.

Eduard Vincenz Guldener Edler v. Lobes,
Nieder-Oester. Regierungsrath und Landes-Protomedicus.